

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Ortsgemeinde Kindsbach

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird die Gemeinde Kindsbach einen Kinder- und Jugendbeirat einrichten, der die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen fördern soll. Er ermöglicht die Mitgestaltung und Mitbestimmung bei Themen, die für die Zielgruppe von Belang sind.

Aufgrund der §§ 24, 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3, sowie 56b in der Fassung 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) wird die folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Gemeinde Kindsbach erlassen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Gemeinde Kindsbach fördert die aktive Teilnahme ihrer Kinder und Jugendlichen am sozialen, kulturellen, sportlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben in Kindsbach.
2. Der KJB arbeitet überparteilich, überkonfessionell, verbandsunabhängig sowie demokratisch und antirassistisch.
3. Der KJB soll die Belange aller Geschlechter und die Bedürfnisse von Kindern- und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen berücksichtigen. Darüber hinaus soll er ein besseres Verständnis unter Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.
4. Der KJB soll stets den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen suchen.
5. Der KJB besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben des KJB

1. Der KJB hat die Aufgabe, gegenüber dem Gemeinderat sowie dem Fremdenverkehrs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Kindsbach durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen wahrzunehmen. Des Weiteren berichtet er im Gemeinderat und/oder im Ausschuss für Soziales einmal jährlich über seine Arbeit.
2. Der KJB berät den Gemeinderat und dessen Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
3. Der KJB ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen aus Kindsbach und sorgt für bzw. unterstützt die Umsetzung von Ideen und Projekten.
4. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Vollversammlung für Kinder und Jugendliche durch den KJB einberufen werden. Im Rahmen der Versammlung informiert der KJB über seine Arbeit. Zudem können Anregungen und Wünsche sowie Kritik durch die Zielgruppe geäußert werden.

§ 3 Antrags- und Informationsrecht

1. Bei Entscheidungen, Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Kindsbach betreffen, ist der KJB durch den Gemeinderat und die betreffenden Ausschüsse anzuhören. Die hierzu vom KJB abgegebenen Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen sollen bei den Entscheidungen der genannten Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.
2. Auf Antrag des KJB hat der Ortsbürgermeister dem Gemeinderat bzw. anderen zuständigen Gremien Angelegenheiten, die in deren Zuständigkeit fallen und unmittelbar die Interessen von Kindsbacher Kindern und Jugendlichen berühren, zur Beratung und zur Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit des Ortsbürgermeisters fallen, sind von diesem zu prüfen und gegebenenfalls zum Abschluss zu bringen.
3. Der Gemeinderat und seine Ausschüsse gewähren dem KJB Rederecht innerhalb der Gremien, insofern dies zur Wahrung der Belange der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

1. Der KJB besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 19 Jahren, die in der Gemeinde Kindsbach ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Der KJB besteht aus maximal 22 stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Zusätzlich gehören dem KJB als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Ortsbürgermeister oder sein/e gesetzliche Vertreter/in,
 - die Jugendsozialarbeiterin der Verbandsgemeinde Landstuhl

§ 5 Konstituierung und Amtszeit

1. Der Ortsbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese, bis der Vorstand des KJB gewählt ist.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte des KJB gewählt. Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Vertreter/in und einem/einer Schriftführer/in.
3. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus dem KJB ausscheiden, so finden Neuwahlen bezüglich der Nachbesetzung statt.
4. Die Amtszeit des KJB beträgt grundsätzlich 2 Jahre.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung einer neuen Jugendvertretung im Amt.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jugendvertretung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung von Sitzungen
 - b) die Festsetzung der Tagesordnung
 - c) die Leitung von Sitzungen
 - d) die Protokollführung
 - e) die Nachbereitung der Sitzungen, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse

§ 7 Sitzungen

1. Die Sitzungen sind öffentlich. Der/die Vorsitzende kann Anwesenden, die nicht Mitglied im KJB sind, das Rederecht erteilen.
2. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
3. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich in postalischer oder elektronischer Form ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens vier volle Kalendertage liegen müssen. Sofern eine besondere Dringlichkeit für die Behandlung von Beratungsgegenständen vorliegt, kann die Einladungsfrist derart verkürzt werden, dass mindestens ein voller Kalendertag verbleibt. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
4. Der KJB ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ¼ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Ein Mitglied des KJB soll an mindestens der Hälfte der in einem Jahr stattfindenden Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Verlust des Mandats

1. Ein stimmberechtigtes Mitglied des KJB verliert sein Mandat, wenn es:
 - a) seinen Hauptwohnsitz in Kindsbach aufgibt.
 - b) in den Gemeinderat oder einen seiner Ausschüsse gewählt worden ist.

§ 9 Geschäftsordnung

Der KJB kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Wird keine Geschäftsordnung erlassen, werden Verfahrensfragen in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

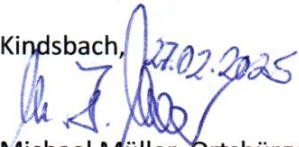
§ 10 Inkrafttreten

Gem. §§ 24, 27 GemO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kindsbach vom 28.08.2024.

Gem. §§ 24, 27 GemO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kindsbach vom
28.08.2024.

tritt die Satzung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde
Landstuhl in Kraft.

Kindsbach,


27.02.2025

Michael Müller, Ortsbürgermeister